

Kurztitel

EWK-Abkommen – Protokoll 5

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 909/1993

Typ

Vertrag - Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1993

Index

59/04 EU – EWK

Text

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Protokolls können Liechtenstein und die Schweiz die Fiskalzölle auf Erzeugnisse, die zu den Tarifpositionen der nachstehenden Tabelle gehören, vorläufig nach Maßgabe des Artikels 14 des Abkommens beibehalten. Für die Erzeugnisse der Tarifpositionen 0901 und ex 2101 sind diese Zölle bis zum 31. Dezember 1996 zu beseitigen.

(2) Wird in Liechtenstein oder in der Schweiz die Herstellung eines Erzeugnisses von der gleichen Art wie ein in der Tabelle aufgeführtes Erzeugnis aufgenommen, so muß der Fiskalzoll für dieses Erzeugnis beseitigt werden.

(3) Der Gemeinsame EWK-Ausschuß wird die Lage vor Ende des Jahres 1996 prüfen.

Tarifposition	Warenbezeichnung
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt (für einen Übergangszeitraum von vier Jahren)
ex 2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate (für einen Übergangszeitraum von vier Jahren)
2707. 1010/9990 2709. 0010/0090 2710.	Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse

0011/0029	
2711.	Erdgas und andere gasförmige
1110/2990	Kohlenwasserstoffe
ex alle Kapitel des Zolltarifs	Erzeugnisse zur Verwendung als Kraftstoffe
ex 8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702.9010, 8703.1000/2420, 9010/9030, 8704.3110/3120, 9010/9020
ex 8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren) für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702.1010, 8703.1000, 3100/3320, 8704.2110/2120
ex 8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt: - Zylinderblöcke und Zylinderköpfe für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702.1010, 9010, 8703.1000/2420, 3100/3320, 8704.2110/2120, 3110/3120
ex 8702	Omnibusse (Kraftfahrzeuge zur öffentlichen Personenbeförderung) mit einem Gewicht von 1.600 kg oder weniger
ex 8703	Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen
ex 8704	Lastkraftwagen mit einem Gewicht von 1.600 kg oder weniger
ex 8706	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702.1010, 9010, 8703.1000/9030, 8704.2110/2120, 3110/3120, 9010/9020
ex 8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702.1010, 9010, 8703.1000/9030, 8704.2110/2120, 3110/3120, 9010/9020
ex 8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702. 1010, 9010, 8703.1000/9030, 8704.2110/2120, 3110/3120, 9010/9020 - Stoßstangen und Teile davon - andere Teile und anderes Zubehör von Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser) als solche der Positionen 8708.1000/2010, ausgenommen Gepäckträger, Kennzeichenschilder und Skiträger - Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon - montierte Bremsbeläge - andere als Druckluftbehälter, für Bremsen - Schaltgetriebe - Achsbrücken (Triebachsen) mit Ausgleichgetriebe, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen - Tragachsen und Teile davon - Räder sowie Teile davon und Zubehör, ausgenommen Felgen und Teile davon, nicht oberflächenbehandelt, sowie Felgen und Teile davon, unbearbeitet oder nur vorbearbeitet - andere Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und
1000	
2990	
3100	
3990	
4090	
5090	
6090	
7090	
9299	

- 9390 Auspuffrohre als in Normalausführung, mit
9490 Nebenrohren mit einer Länge von 15 cm oder
9999 weniger
- Schaltkupplungen und Teile davon
 - Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe
 - andere, ausgenommen Lenkradüberzüge

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2025

Gesetzesnummer

10007294

Dokumentnummer

NOR12079757

alte Dokumentnummer

N5199318707L